

RS OGH 2003/10/16 8ObS12/03b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2003

Norm

AVG §59 Abs1

IESG §7 Abs2

Rechtssatz

§ 7 Abs 2 zweiter Satz IESG ist als lex specialis zu § 59 Abs 1 zweiter Satz AVG zu verstehen. Daher muss die Beklagte in jenem Umfang, in welchem sie dem Antrag auf IAG nicht entspricht, jedenfalls einen abweislichen Bescheid erlassen. Im Zweifel ist bei Erlassung eines Bescheides, der weder im Spruch noch in der Begründung auf Abweisungsgründe hinsichtlich nicht bestehender Ansprüche eingeht, davon auszugehen, dass nur ein Zuerkennungsbescheid erlassen wurde. Die Teilanerkennung von IAG inkludiert nicht die Abweisung des begehrten Restbetrags.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 12/03b

Entscheidungstext OGH 16.10.2003 8 ObS 12/03b

Veröff: SZ 2003/124

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118163

Dokumentnummer

JJR_20031016_OGH0002_008OBS00012_03B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at